

# Metalltechnik - Metallbearbeitungstechnik

## Auszüge aus der Ausbildungsverordnung

3 ½ Jahre Lehrzeit

### BERUFSBILD

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen			
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3.	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen, Anfertigen von Skizzen			
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung			
5.	Grundkenntnisse über das Planen und Steuern von Arbeitsabläufen	Kenntnis über das Planen und Steuern von Arbeitsabläufen	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse	
6.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten: wie Messen, Anreiben, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Senken, Schleifen		-	-
7.	Spezielle Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten: Schaben, Meißeln, Reiben, Passen, Nieten, Richten, Biegen, Abkanten, Schneiden, einfaches Warmbehandeln, einfaches Härten, Schmieden, Kleben			
8.	Herstellen von einschlägigen lösbaren (wie Schrauben, Stifte, Keile, Federn) und unlösbaren Verbindungen (wie Löten, Kleben)			
9.	-	Einfaches Längs- und Plandrehen	Drehen	
10.	-	Einfaches Fräsen	Fräsen	
11.	-	Schweißen (wie Gasschmelzschweißen, Lichtbogenschweißen) und Trennen (wie Brennschneiden)		
12.	-	Einfaches Programmieren und Bedienen von rechnergestützten (CNC-) Werkzeugmaschinen		
13.	Herstellen von einfachen Passungen	Herstellen von einschlägigen Werkstücken unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Passungsnormen		-
14.	-	Fertigen einfacher Vorrichtungen und Ersatzteile		-
15.	-	Fertigen, Zusammenbauen, Montieren von Bauteilen, Geräten, Objekten, sicherheitstechnischen Einrichtungen, Schlössern, Beschlägen und anderen berufseinschlägigen Produkten aus der Metallbearbeitungstechnik (wie Tore, Einfriedungen, Stiegen, Geländer, Metallkonstruktionen) aus Metall nach Vorlage		
16.	-	Aufsuchen von Fehlern und Ausführen von Reparaturen		

17.	-	Kenntnis und Anwendung der Hydraulik und der Pneumatik	
18.	-	-	Grundkenntnisse der Elektrotechnik inkl. elektrischer Antriebe
19.	-	Kenntnis der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes, Prüfen, Behandeln und Schützen von Oberflächen	
20.	-	Grundkenntnisse über die gebräuchlichsten Beschläge	Kenntnis der gebräuchlichsten Beschläge
21.	-	-	Kenntnis und Mitwirken bei der Kundenberatung
22.	-	-	Handhaben und Anwenden von EDV-Systemen (wie Personalcomputer)
23.	Grundkenntnisse über das Qualitätsmanagement		Kenntnis über das Qualitätsmanagement und Mitarbeit beim betrieblichen Qualitätsmanagement
24.	-	-	Grundkenntnisse über Kostenrechnung, Abrechnung der Arbeitsunterlagen
25.	Kenntnis und Anwendung einschlägiger englischer Fachausdrücke		
26.	Kenntnis relevanter einschlägiger Normen und gesetzlicher Bestimmungen		
27.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
28.	Kenntnis über einschlägige Schutzmaßnahmen und die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
29.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen ( §§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
30.	Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

## VERHÄLTNISSAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

### 1. Wieviele fachlich einschlägig ausgebildete Personen für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

- 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person zwei Lehrlinge
- 2 für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind nicht anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

**2. Wieviele Ausbilder für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind**

**Ausbilder** ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest **ein** Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings sowohl auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig ausgebildeten Personen**, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

## ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeitersatzes erteilt die Lehrlingsstelle.

## LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

### *Prüfungsgegenstände*

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>theoretischer Teil</b><br/>Angewandte Mathematik<br/>Fachkunde<br/>Fachzeichnen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>praktischer Teil</b><br/>Prüfarbeit<br/>Fachgespräch</li></ul> |
|--|---|

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

### *Zusatzprüfung*

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

BGBI.Nr. 262/2003